

Dezernat VI Vermessungs- und Katasteramt Herr Knust, Tel. 3363 Bremerhaven, 01.07.2016

Vorlage Nr. VI 33/2016 für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Widmung von Verkehrsflächen für den Gemeingebrauch; hier: Widmung der Mathilde-Lehmann-Straße

### A Problem

Die Mathilde-Lehmann-Straße (Gemarkung Geestendorf, Flur 44, Flurstück 264) wurde nach Mitteilung des Amtes für Straßen- und Brückenbau vom 27.06.2016 ausgebaut. Gemäß § 5 Bremisches Landesstraßengesetz (BremLStrG) vom 20.12.1976 (Brem. GBI. S. 341) sind Straßen für den verkehrlichen Gemeingebrauch zu widmen und gemäß § 3 BremLStrG nach ihrer Verkehrsbedeutung in eine Straßengruppe einzuteilen.

# **B** Lösung

Die Widmung führt der Magistrat als Straßenbaubehörde durch Beschluss herbei. Die zu widmende Fläche umfasst den gesamten Ausbaubereich. Die Lage der zu widmenden Verkehrsfläche ist aus dem Plan vom 01.07.2016 ersichtlich, der Bestandteil des Verfahrens ist.

### **C** Alternativen

Es bestehen keine geeigneten Alternativen.

## D Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Es fallen Kosten für die Veröffentlichung in der Nordsee-Zeitung an.

# E Beteiligung / Abstimmung

Die Einleitung des Widmungsverfahrens erfolgt auf Veranlassung des Amtes für Straßen- und Brückenbau.

## F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Der Beschluss des Magistrats ist unter "Amtliche Bekanntmachungen" in der Nordsee-Zeitung zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG ist gegeben.

## G Beschlussvorschlag

Der Magistrat als Straßenbaubehörde beschließt:

"Die Mathilde-Lehmann-Straße wird gemäß § 5 Abs. 1 Bremisches Landesstraßengesetz (BremLStrG) vom 20.12.1976 (Brem. GBI. S. 341) dem Gemeingebrauch gewidmet. Die Verkehrsflächen werden gem. § 3 BremLStrG in die Straßengruppe C eingeteilt."

gez. Dr. Ing. Ehbauer Stadträtin

Anlage: Planausschnitt vom 01.07.2016